

**Organisationsregelung
für das Zentrum für Lehrerbildung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 91 und 92 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben des ZfL
- § 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 4 Zusammensetzung des Zentralen Prüfungsausschusses
- § 5 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben der Kollegialen Leitung
- § 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung
- § 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Kollegialen Leitung
- § 8 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 9 Mitwirkung des ZfL bei der Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen, beim Erlass oder der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sowie bei Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Professuren
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich
und Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Sie ergänzt und konkretisiert die allgemeinen Bestimmungen des § 92 HochSchG und die der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004, (Landesverordnung).
- (2) Das ZfL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums.

**§ 2
Aufgaben
des ZfL**

Das ZfL nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1. Abstimmung der lehramtsbezogenen Studienangebote der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen über die Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen,
 - b) die Mitwirkung beim Erlass oder bei der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen für lehramtsbezogene Studiengänge sowie

- c) die Mitwirkung an der Besetzung lehramtsbezogener Professuren durch die Abgabe von Stellungnahmen, wenn die Funktionsbeschreibung der Professur die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht.

Die sich aus § 88 Abs.2 Satz 2 HochSchG ergebende Verantwortung der Dekaninnen und Dekane bzw. Rektorinnen und Rektoren für die Sicherstellung und Organisation des Lehrangebots bleibt unberührt.

2. Unterstützung der Kooperation lehramts- und schulbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, deren Initiierung, Beratung, Unterstützung sowie ggf. Durchführung u.a. durch eine kooperative und ggf. organisatorische Anbindung von Universitätseinrichtungen an das ZfL, die sich mit Hochschulforschung, Bildungswissenschaften und Bildungsforschung beschäftigen.
3. Wechselseitige Abstimmung zwischen dem fachlichen, dem fachdidaktischen und dem bildungswissenschaftlichen Lehrangebot sowie der Organisation des Lehrbetriebs und der berufspraktischen Ausbildung, insbesondere der Schulpraktika während der ersten Ausbildungsphase. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Abstimmung zwischen praktikabezogenen Lehrveranstaltungen und den Praktika,
 - b) den regelmäßigen Austausch über im Zusammenhang mit den Praktika auftretende Probleme sowie
 - c) die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Studierende.
4. Als Schnittstelle zwischen JGU, Studienseminar, Schule und Landesprüfungsamt
 - a) vertieft das ZfL die Kontakte zu den Schulen, den Studienseminaren, dem Landesprüfungsamt und anderen Zentren für Lehrerbildung und
 - b) unterstützt in enger Abstimmung mit den für deren inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung zuständigen Fächern, Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen die Kooperation schulbezogener Entwicklungsvorhaben innerhalb der JGU insbesondere u.a. Aktivitäten der Schulen im Bereich der Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler, das Schülerinnen- und Schülerlabor und das Frühstudium.
5. Das ZfL wirkt im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge in Kooperation mit den an der JGU für die Entwicklung und Durchführung zuständigen Einrichtungen und Abteilungen an Maßnahmen zur wissenschaftlichen Weiterbildung für Lehrkräfte mit.
6. Das ZfL wirkt im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge in Kooperation mit den an der JGU für die Qualitätssicherung zuständigen Einrichtungen und Abteilungen an der Qualitätssicherung mit.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet in Angelegenheiten des ZfL von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Festlegung des Rahmens für die Arbeit der Kollegialen Leitung,

2. die Entgegennahme des Jahresberichts der Kollegialen Leitung,
3. die Weiterleitung von Anträgen des ZfL zur Beschlussfassung an den Senat,
4. die Erörterung von grundsätzlichen und andauernden Problemen im Zusammenhang mit der Abstimmung der lehramtsbezogenen Studienangebote, insbesondere wenn die Studierbarkeit gefährdet ist,
5. die Festlegung von grundsätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abstimmung zwischen praktikabezogenen Lehrveranstaltungen und den Praktika sowie
6. die Wahl des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt gemäß § 4.

§ 4 Zusammensetzung des Zentralen Prüfungsausschusses

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss wird von den universitären Mitgliedern der Mitgliederversammlung des ZfL gewählt.
- (2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

Bei der Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist in Analogie zur Zusammensetzung der Kollegialen Leitung möglichst darauf zu achten, dass je eine Person aus

- a) den Bildungs-, Sozial- und Sportwissenschaften,
- b) den Geisteswissenschaften,
- c) den Naturwissenschaften sowie
- d) den Bereichen Kunst/Musik

kommt.

§ 5 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben der Kollegialen Leitung

- (1) Die Bestellung der Mitglieder der Kollegialen Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 HochSchG in geheimer Abstimmung. Sofern für eine Position mehr Nominierungen vorliegen als Mitglieder zu wählen sind, sind zunächst durch Vorabstimmung die Person(en) zu ermitteln, über die gemäß § 38 Abs. 2 HochSchG abgestimmt werden soll. Bei der Bestellung der Mitglieder ist insbesondere darauf zu achten, dass von den vier der Kollegialen Leitung angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglichst jeweils eine Person aus
 - a) den Bildungs-, Sozial- und Sportwissenschaften,
 - b) den Geisteswissenschaften,
 - c) den Naturwissenschaften sowie
 - d) den Bereichen Kunst / Musik

kommt.

- (2) Die Kollegiale Leitung hat insbesondere
- a) bei Konflikten im Zusammenhang mit der Abstimmung der Studienangebote, z.B. bei Kollision von Pflichtlehrveranstaltungen oder bei Pflichtlehrangeboten mit zu geringer Anzahl von Plätzen, zu vermitteln und bei der Suche nach einer Lösung mitzuwirken,
 - b) zu den Anträgen auf Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen im Vorfeld der Beschlussfassung des Fachbereichsrates oder des Rates der künstlerischen Hochschule Stellung zu nehmen,
 - c) zu den Entwürfen der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen zum Erlass oder zur Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen, soweit diese lehramtsbezogenen Angebote enthalten, im Vorfeld der Beschlussfassung des Fachbereichsrates oder des Rates der künstlerischen Hochschule Stellung zu nehmen.
- (3) Die Kollegiale Leitung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung

Die Aufgaben der Geschäftsführenden Leitung ergeben sich aus § 6 der Landesverordnung. Darüber hinaus übt die Geschäftsführende Leitung das Hausrecht entsprechend der universitären Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung aus. Sie bereitet die Sitzungen der Kollegialen Leitung sowie evtl. von dieser eingerichteten Ausschüssen oder Arbeitsgruppen vor und leitet diese. Sie wirkt zusammen mit der Kollegialen Leitung und in Abstimmung mit den Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und Fächern bzw. den Studienseminaren u.a. darauf hin, dass

1. die Studierbarkeit der lehramtsbezogenen Studienangebote gewährleistet ist,
2. bei der Erstellung der Studienpläne, die lehramtsbezogene Studienangebote enthalten, die einzelnen Module so aufgebaut sind, dass eine Studierbarkeit innerhalb der vorgesehenen Zeit gewährleistet wird, sowie
3. praktikabezogene Lehrveranstaltungen und Praktika aufeinander abgestimmt werden.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung der Kollegialen Leitung

- (1) Die Sitzungen der Kollegialen Leitung finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leitung innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Die Kollegiale Leitung soll nach Möglichkeit ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leitung, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsführende Leitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für
 1. die Ausarbeitung von Vorlagen aller Art für die Geschäftsführende Leitung,
 2. die Überprüfung der lehramtsbezogenen Lehrangebote unter dem Aspekt der Studierbarkeit, welche im Zuge der Mitwirkung beim Erlass oder bei der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen für lehramtsbezogen Studiengänge erfolgen soll,
 3. die Organisation der unter § 2 Nr. 4 genannten Aufgaben,
 4. die Organisation der kooperativen und ggf. organisatorischen Anbindung von Universitätseinrichtungen an das ZfL, die sich mit Hochschulforschung, Bildungswissenschaften und Bildungsforschung beschäftigen sowie
 5. die Vorbereitung von Informationsveranstaltungen des ZfL.
- (2) Der Geschäftsstelle angegliedert sind das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt und das Studienbüro Bildungswissenschaften. Auf Beschluss der Kollegialen Leitung können der Geschäftsstelle weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 9

Mitwirkung des ZfL bei der Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen, beim Erlass oder der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen sowie bei Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Professuren

- (1) Das ZfL wirkt bei der Einrichtung oder Aufhebung lehramtsbezogener Studiengänge, beim Erlass und der Änderung von Studienplänen und Prüfungsordnungen mit. Anträge der Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen auf Einrichtung oder Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen und deren Entwürfe zum Erlass von Studienplänen und Prüfungsordnungen für diesbezügliche Studiengänge einschließlich entsprechender Änderungsordnungen sind vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat oder im Rat der künstlerischen Hochschule dem ZfL zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Bei Verfahren zur Besetzung lehramtsbezogener Professuren, deren Funktionsbeschreibungen die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, wirkt das ZfL durch Abgabe von Stellungnahmen mit. Diese Stellungnahmen erfolgen in der Regel durch die Kollegiale Leitung. Die Kollegiale Leitung kann die Abgabe der Stellungnahme an ein professorales Mitglied der durch den jeweiligen Fachbereich oder den Rat der künstlerischen Hochschule eingesetzten Berufungskommission delegieren, sofern diese Person Mitglied im ZfL ist. Des Weiteren kann die Kollegiale Leitung die Abgabe einer Stellungnahme sowie die Beauftragung eines professoralen Mitglieds der durch den jeweiligen Fachbereich oder den Rat der künstlerischen Hochschule eingesetzten Berufungskommission - sofern diese Person Mitglied im ZfL ist - auch an die jeweilige Geschäftsführung delegieren.

§ 10
Inkrafttreten

Die Organisationsregelung für das ZfL tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZfL vom 23.11.2012 außer Kraft.

Mainz, den 04. Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -